

GPA – 051 ZR I

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammthorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Bearbeitervermerks aus 17 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

Rechtsanwälte Kühne & Christiansen

RAe Kühne & Christiansen, Klewitzstr. 4, 39112 Magdeburg

Landgericht Magdeburg
Halberstädter Str. 8
39112 Magdeburg

**Landgericht
Magdeburg**

Eing.: 20.12.2013

..... Bd.....Heft.....Anl.

.....fach.....EUR Kosten.

Max Kühne

Rechtsanwalt

Fritz Christiansen

Rechtsanwalt

Klewitzstr. 4
39112 Magdeburg

Bankverbindung:
Deutsche Bank Magdeburg
BLZ: 455 544 45
Kto.-Nr.: 123 456 78

Tel: 0391 / 123 456
Fax: 0391 / 123 457
E-Mail: kanzlei@rae-Kühne.com

Mein Zeichen: 418/13
Magdeburg, 18.12.2013

K l a g e

In dem Rechtsstreit

Claus Brede, Breiter Weg 55, 39104 Magdeburg, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Markt Haus GmbH, Hauptstr. 1, 39387 Oschersleben (Bode),

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kühne & Christiansen
Klewitzstr. 4, 39112 Magdeburg
Geschäftszeichen: 418/13

g e g e n

Karsten Dorfrahm, Karl-Liebknecht-Str. 17, 39576 Stendal

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brigge und Kollegen
Bahnhofstr. 25, 39576 Stendal
Geschäftszeichen: 08 174-13

Namens und kraft anliegender Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.854,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 04.07.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist notfalls gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen der §§ 307, 331 Abs. 3 ZPO vorliegen, beantragen wir schon jetzt, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren zu erlassen.

Begründung:

Ausweislich des als

Anlage K 1

beigefügten Beschlusses des Amtsgerichtes Magdeburg vom 29.11.2013 zum Geschäftszeichen 7 IN 34/13 wurde der Kläger zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma Markt Haus GmbH aus 39387 Oschersleben (Bode) bestellt.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger einen Werklohnvergütungsanspruch für erbrachte Stundenlohnarbeiten an dem Bauvorhaben des Beklagten in Stendal in der Stadtseeallee 44 geltend.

So hatten die Mitarbeiter der Insolvenzschuldnerin Schwabe, Witt und Mensing zusammen in einem Zeitraum vom 04.03.2013 bis 26.04.2013 insgesamt 144 Std. Werkleistungen an dem Bauvorhaben des Beklagten in Stendal erbracht. Während dieser Zeit erfolgten Maurer-, Wandverschalungs- und Dachdeckerarbeiten. Im Einzelnen waren die vorbezeichneten Mitarbeiter der Insolvenzschuldnerin wie folgt auf dem Bauvorhaben des Beklagten tätig:

März

04.03.2013

Die Mitarbeiter Schwabe und Witt haben jeweils 8 Std. Maurerarbeiten verrichtet.

05.03.2013

Die Mitarbeiter Schwabe und Witt haben jeweils 8 Std. Maurerarbeiten verrichtet.

06.03.2013

Die Mitarbeiter Schwabe und Witt haben jeweils 8 Std. Maurerarbeiten verrichtet.

07.03.2013

Die Mitarbeiter Schwabe und Witt haben jeweils 8 Std. Maurerarbeiten verrichtet.

08.03.2013

Der Mitarbeiter Schwabe hat 8 Std. Arbeiten Toraufhängung verrichtet. Der Mitarbeiter Mensing hat 8 Std. Arbeiten Wandverschalung verrichtet.

Danach ergeben sich für März 2013 Arbeiten in Höhe von 3.200 € netto (80 Stunden à 40 €) bzw. 3.808 € brutto.

April

22.04.2013

Die Mitarbeiter Schwabe und Witt haben jeweils 8 Std. Dachdeckungsarbeiten verrichtet.

23.04.2013

Die Mitarbeiter Schwabe und Witt haben jeweils 8 Std. Dachdeckungsarbeiten verrichtet.

24.04.2013

Die Mitarbeiter Schwabe und Witt haben jeweils 8 Std. Dachdeckungsarbeiten verrichtet.

26.04.2013

Die Mitarbeiter Schwabe und Witt haben jeweils 8 Std. Dachdeckungsarbeiten verrichtet.

Für April 2013 ergeben sich hiernach Arbeiten in Höhe von 2.560 € netto (64 Stunden à 40 €) bzw. 3.046,40 € brutto.

Für das gesamte vorgezeichnete Vorbringen:

Beweis: Zeugnis des Herrn Friedrich Zimmer, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht

Nach Beendigung der Arbeiten und deren Abnahme übersandte die Insolvenzschildnerin dem Beklagten die als

Anlage K 2

beigefügte Rechnung vom 13.05.2013 mit einer Zahlungsfrist zum 03.07.2013. Unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen 144 Std. Werklohnarbeit ergab sich danach ein Rechnungsbetrag in Höhe von 5.760,00 EUR netto, entsprechend 6.854,40 EUR brutto (einschließlich der 19%-igen Mehrwertsteuer).

Der in Ansatz gebrachte Stundenlohn von 40,00 EUR netto für die Tätigkeiten der Mitarbeiter Schwabe, Witt und Mensing ist üblich und angemessen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Friedrich Zimmer

Ferner hat die Insolvenzsuldnerin Arbeiten für ein weiteres Bauvorhaben des Beklagten in Stendal in der Körnerstraße erbracht. Hierbei handelte es sich um die Lieferung von Parkettstäben und anschließende Parkettlegearbeiten. Die mit Vertrag vom 07.05.2013 beauftragte Leistung in Form von Lieferung und Neuverlegung eines Echtholzparketts hat die Insolvenzsuldnerin ordnungsgemäß erbracht und wurde von der Beklagten abgenommen. Die Insolvenzsuldnerin hat die Arbeiten entsprechend der Pauschalpreisabrede am 29.05.2013 mit 3.000,00 EUR (brutto) in Rechnung gestellt.

Beweis: Rechnung vom 29.05.2013 **Anlage K 3**

Nachdem der Beklagte bis heute keine Zahlungen an die Insolvenzsuldnerin bzw. den Kläger geleistet hat, ist Klage geboten.

gez. Kühne
Rechtsanwalt

Hinweise des GPA:

Mit Verfügung vom 23.12.2013 ordnete das Gericht das schriftliche Vorverfahren gemäß § 276 ZPO an und setzte dem Beklagten neben der zweiwöchigen Frist zur Verteidigungsanzeige eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung von weiteren zwei Wochen. Die Klageschrift sowie die Verfügung vom 23.12.2013 wurden dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 30.12.2013 ordnungsgemäß zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 10.01.2014, der am selben Tag bei Gericht einging, zeigte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten ordnungsgemäß dessen Vertretung und dessen Verteidigungsbereitschaft an.

Vom Abdruck der der Klagschrift ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht und der Anlagen K1 bis K3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgelegten Inhalt aufweisen.

Brigge und Kollegen Rechtsanwaltskanzlei

Rechtsanwälte Brigge und Kollegen, Bahnhofstr. 25, 39576 Stendal

Landgericht Magdeburg
Halberstädter Str. 8
39112 Magdeburg

Vorab per Fax! 581225

Landgericht Magdeburg	
Eing.:	24.01.2014
..... Bd.....Heft.....Anl.	
.....fach.....EUR Kosten.	

Dr. Max Brigge
Rechtsanwalt

Fritz Jansen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel: 03931 / 49 02 2
Fax: 03931 / 49 02 5
E-Mail: kanzlei@rae-brigge.com

Bankverbindung:
Deutsche Bank Magdeburg
BLZ: 455 544 45
Kto.-Nr.: 123 456 78

Ihr Zeichen
23 O 2272/13

Aktenzeichen
08 174-13

Stendal, 23.01.2014

In dem Rechtsstreit

Claus Brede, Breiter Weg 55, 39104 Magdeburg, als Insolvenzverwalter über das Vermögen
der Markt Haus GmbH, Hauptstr. 1, 39387 Oschersleben (Bode),

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kühne & Christiansen
Klewitzstr. 4, 39112 Magdeburg
Geschäftszeichen: 418/13

g e g e n

Karsten Dorfrahm, Karl-Liebknecht-Str. 17, 39576 Stendal

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brigge und Kollegen
Bahnhofstr. 25, 39576 Stendal
Geschäftszeichen: 08 174-13

wird namens und in Vollmacht des Beklagten beantragt, wie folgt zu erkennen:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Dem Kläger steht der geltend gemachte Werklohn aus der Rechnung vom 13.05.2013 nicht zu. Der Beklagte hat dem Kläger bzw. der Firma Markt Haus GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Zimmer, keinen kostenpflichtigen Auftrag zu einem eigenen Bauvorhaben in Stendal, Stadtseeallee 44 erteilt.

Insbesondere die für März 2013 abgerechneten Arbeiten beziehen sich auf ein anderes Objekt.

Herr Friedrich Zimmer mietete als Geschäftsführer für die Firma Markt Haus GmbH mit Vertrag vom 01.09.2011 Teilflächen auf dem Grundstück des Beklagten in der Hauptstraße 1 in 39387 Oschersleben (Bode). Diese Teilflächen sollten mit den dort vorhandenen Lagerhallen als Büro-, Abstell- und Parkflächen für die Markt Haus GmbH genutzt werden.

Beweis: Mietvertrag vom 01.09.2011 - **Anlage B 1** -

Am 29.09.2012 trat Herr Friedrich Zimmer an den Beklagten mit der Bitte heran, an der Mietsache ein zusätzliches Tor einzubauen. Es lag jedoch weder ein Mangel vor noch war der Einbau eines zusätzlichen Tores erforderlich, so dass der Beklagte keinen Grund sah, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Mit dem Geschäftsführer der Markt Haus GmbH wurde somit besprochen, dass die Mieterin ein zusätzliches Tor auf eigene Kosten einbauen darf und im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses zum Rückbau berechtigt ist. Dies bestätigte der Beklagte dem Geschäftsführer der Markt Haus GmbH mit Schreiben vom 30.09.2012 nochmals schriftlich.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 30.09.2012 - **Anlage B 2** -

Die Markt Haus GmbH baute ein zusätzliches Tor in das Mietobjekt ein. Auf diese Torbaumaßnahme beziehen sich offenbar die in der Rechnung angegebenen Arbeiten von März 2013 (netto 3.200,00 EUR, brutto 3.808,00 EUR). Werklohn kann für diese Arbeiten vom Beklagten nicht verlangt werden, da ein Werkvertrag nicht zustande gekommen ist.

Zu den weiteren Arbeiten von April 2013 (Dachdeckerarbeiten netto 2.560,00 EUR, brutto 3.046,40 EUR) ist wie folgt auszuführen:

Der Beklagte schloss am 11.11.2011 mit der Markt Haus GmbH einen Bauvertrag über die Errichtung eines 4-Familienhauses in der Bahnhofstraße 10 in Stendal. Das Haus sollte laut der vereinbarten Leistungsbeschreibung schlüsselfertig errichtet werden, insbesondere sollten die Wohnungen mit Rauhfaser tapete weiß tapeziert und dann 2-mal gestrichen werden.

Beweis: Bauvertrag mit Leistungsbeschreibung vom 11.11.2011 in Kopie - **Anlage B 3** -

Diese Malerarbeiten wurden von der Markt Haus GmbH nicht erbracht. Die Wohnungen des Hauses wurden nicht tapeziert übergeben.

Beweis: Zeugnis der Solveig Dorfrahm, Karl-Liebknecht-Str. 17, 39576 Stendal

Da die Markt Haus GmbH diese vertraglich geschuldete Leistung nicht erbrachte, wurde zwischen dem Beklagten und dem Geschäftsführer der Markt Haus GmbH, Herrn Friedrich Zimmer, im Beisein der Zeugin Solveig Dorfrahm Anfang Dezember 2012 auf der 4-Familienhaus-Baustelle in Stendal mündlich vereinbart, dass die Markt Haus GmbH anstelle der Malerarbeiten im 4-Familienhaus in der Bahnhofstraße 10 in Stendal Dachdeckerarbeiten am Haus in der Stadtseeallee 44 in Stendal erbringt. Konkret sollten Dachumdeckungsarbeiten erbracht werden.

Beweis: Zeugnis der Solveig Dorfrahm, b.b.

Der Geschäftsführer der Markt Haus GmbH, Herr Friedrich Zimmer, war damit einverstanden, da er die Malerarbeiten an ein Subunternehmen hätte vergeben müssen und die Dachdeckerarbeiten hingegen selbst vornehmen konnte.

Beweis: Zeugnis der Solveig Dorfrahm, b.b.

Auch insoweit kann der Kläger für die Arbeiten im April 2013 somit keinen zusätzlichen Werklohn vom Beklagten beanspruchen, da die Arbeiten aufgrund einer vereinbarten Verrechnung mit den nicht erbrachten Leistungen für das 4-Familienhaus-Bauvorhaben in der Bahnhofstraße 10 in Stendal abgegolten worden sind. Der für das 4-Familienhaus vereinbarte Pauschalpreis wurde vollständig an die Insolvenzschuldnerin gezahlt.

Die Forderung des Klägers über 3.000,00 EUR (brutto) für Parkettlegearbeiten ist berechtigt.
Der Betrag wurde am 20.01.2014 überwiesen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Brigge
Rechtsanwalt

Hinweise des GPA:

Vom Abdruck der Anlagen B1 bis B3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klageerwiderung ordnungsgemäß beigefügt waren und den vorgetragenen Inhalt aufweisen. Die Klageerwiderung vom 23.01.2014 wurde dem Kläger am 28.01.2014 zur Stellungnahme binnen drei Wochen zugestellt.

Der Vorsitzende Richter am Landgericht Tanne bestimmte mit Verfügung vom 27.01.2014 Termin zur Güteverhandlung und ggf. anschließendem Haupttermin auf den 13.03.2014. Prozessleitend wurde die Zeugin Solveig Dorfrahm geladen.

Das Gericht hat dem Kläger mit ordnungsgemäßigem Beschluss vom 19.02.2014 eine Frist zur Benennung der ladungsfähigen Anschrift des Zeugen Zimmer nach § 356 ZPO von zwei Wochen gesetzt. Der Beschluss wurde den Klägervertretern am 21.02.2014 zugestellt.

Rechtsanwälte
Kühne & Christiansen

RAe Kühne & Christiansen, Klewitzstr. 4, 39112 Magdeburg

Landgericht Magdeburg
Halberstädter Str. 8
39112 Magdeburg

Landgericht Magdeburg	
Eing.:	20.02.2014
..... Bd.....Heft.....Anl.	
.....fach.....EUR Kosten.	

Max Kühne
Rechtsanwalt

Fritz Christiansen
Rechtsanwalt

Klewitzstr. 4
39112 Magdeburg

Bankverbindung:
Deutsche Bank Magdeburg
BLZ: 455 544 45
Kto.-Nr.: 123 456 78

Tel: 0391 / 123 456
Fax: 0391 / 123 457
E-Mail: kanzlei@rae-Kühne.com

Mein Zeichen: 418/13

Magdeburg, 20.02.2014

In dem Rechtsstreit

Claus Brede ./ Karsten Dorfrahm (22 O 2272/13)

nehmen wir im Hinblick auf den auf Donnerstag, den 13.03.2014 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung abschließend auf den Schriftsatz des Beklagten vom 23.01.2014 wie folgt Stellung:

Es ist zutreffend, dass die Insolvenzschuldnerin mit Mietvertrag vom 01.09.2011 Teilflächen eines Grundstücks des Beklagten in Oschersleben (Bode) anmietete. Die Insolvenzschuldnerin hat jedoch auf dem vom Beklagten gemieteten Grundstücksteil keinerlei Toreinbauten vorgenommen. Über den Einbau eines Tores wurde zwischen den Beteiligten zu keinem Zeitpunkt gesprochen. Ein dahingehendes Ansinnen der Insolvenzschuldnerin wird ausdrücklich bestritten. Es ist auch kein diesbezügliches Schreiben vom 30.09.2012 bei der Insolvenzschuldnerin eingegangen.

Der Beklagte ist aufgrund der im Zeitraum vom 04.03.2013 bis zum 26.04.2013 von der Insolvenzschuldnerin in der Stadtseeallee 44 in Stendal erbrachten Werkleistungen in den Genuss der entsprechenden Arbeiten gekommen. Der Beklagte hat jedenfalls nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung Zahlungen für die Arbeiten in der Stadtseeallee an den Kläger zu leisten.

Unabhängig davon erteilte der Beklagte gegenüber dem Geschäftsführer der Insolvenzschildnerin am Vormittag des 01.03.2013 in einem Gespräch auf der Baustelle in der Stadtseeallee 44 in Stendal den Auftrag für die Maurer-, Wandverschalungs- und Dachdeckerarbeiten in der Stadtseeallee laut Rechnung vom 13.05.2013 (Arbeiten im Zeitraum vom 04.03.2013 bis zum 26.04.2013).

Beweis: Zeugnis des Herrn Friedrich Zimmer

Zwar haben zahlreiche Besprechungen – auch im Dezember 2012 – zwischen der Insolvenzschildnerin und dem Beklagten persönlich bzw. der Zeugin Solveig Dorfrahm auf der Baustelle Stadtseeallee 44 in Stendal stattgefunden. Ausdrücklich wird jedoch bestritten, dass im Dezember 2012 auf der Baustelle in Stendal mündlich vereinbart wurde, dass die Insolvenzschildnerin anstelle der Malerarbeiten im Haus der 4-Familienhaus-Baustelle in der Bahnhofstraße 10 in Stendal Dachdeckerarbeiten am Haus in der Stadtseeallee 44 in Stendal erbringen soll.

Beweis: Zeugnis des Herrn Friedrich Zimmer

Die Zahlung des Beklagten in Höhe von 3.000,00 EUR ist zwischenzeitlich auf dem Konto des Klägers eingegangen. Der Kläger erklärt insoweit den Rechtsstreit für erledigt. Die auf diese Forderung geltend gemachten Zinsen, die der Beklagte nicht beglichen hat, macht der Kläger nicht weiter geltend, er erklärt insoweit anteilige Klagerücknahme. Der Kläger beantragt nunmehr:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.854,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der EZB seit dem 04.07.2013 zu zahlen.

Namens und im Auftrag des Klägers wird hiermit

Solveig Dorfrahm, Karl-Liebknecht-Str. 17, 39576 Stendal
der Streit verkündet

mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten des Klägers beizutreten.

Frau Solveig Dorfrahm hat im streitgegenständlichen Zeitraum die Geschäfte des Beklagten geführt. Im Falle des Unterliegens stehen dem Kläger in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter Schadensersatzansprüche gegenüber der Zeugin Solveig Dorfrahm zu.

Es wird darum gebeten, den vorliegenden Schriftsatz mit Anlagen - sämtliche Schriftsätze und Anordnungen des Gerichts - der Streitverkündeten zuzustellen.

Beglaubigte Abschrift anbei. Klagevertreter erhält Abschrift per Fax.

gez. Kühne
Rechtsanwalt

Hinweise des GPA:

Die Anlagen zur Zustellung an die Streitverkündete waren dem Schriftsatz vollständig beigefügt. Der Schriftsatz wurde der Streitverkündeten ordnungsgemäß am 24.02.2014 zugestellt.

Brigge und Kollegen Rechtsanwaltskanzlei

Rechtsanwälte Brigge und Kollegen, Bahnhofstr. 25, 39576 Stendal

Landgericht Magdeburg
Halberstädter Str. 8
39112 Magdeburg

Landgericht Magdeburg	
Eing.:	05.03.2014
..... Bd.....Heft.....Anl.	
.....fach.....EUR Kosten.	

Dr. Max Brigge
Rechtsanwalt

Fritz Jansen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel: 03931 / 49 02 2
Fax: 03931 / 49 02 5
E-Mail: kanzlei@rae-brigge.com

Bankverbindung:
Deutsche Bank Magdeburg
BLZ: 455 544 45
Kto.-Nr.: 123 456 78

Ihr Zeichen
23 O 2272/13

Aktenzeichen
08 174-13

Stendal, 05.03.2014

In dem Rechtsstreit

Claus Brede ./i. Karsten Dorfrahm

Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Kläger hinsichtlich der angeblichen Auftragserteilungen nicht substantiiert vorgetragen hat. Eine Vernehmung des Geschäftsführers der Insolvenzsuldnerin wäre als Ausforschungsbeweis unzulässig.

In Bezug auf das von der Insolvenzsuldnerin gemietete Objekt, das von dieser als Lager genutzt worden ist, gab es ein Gespräch am 29.09.2012 zwischen dem Beklagten und dem Geschäftsführer der Insolvenzsuldnerin in Anwesenheit der Zeugin Solveig Dorfrahm. In diesem Gespräch ging es darum, dass der Geschäftsführer der Insolvenzsuldnerin bauliche Änderungen an dem Mietobjekt vornehmen wollte. Der Beklagte wollte hierfür jedoch keine Kosten übernehmen und gestattete der Insolvenzsuldnerin lediglich, die Maßnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen.

Beweis: Zeugnis der Frau Solveig Dorfrahm, Karl-Liebnecht-Str. 17, 39576 Stendal

Die Maßnahmen waren nicht erforderlich. Inwieweit diese von der Insolvenzschuldnerin auf eigene Kosten durchgeführt wurden, ist nicht bekannt und wird vorsorglich bestritten. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung kommen jedenfalls nicht in Betracht.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Rechnung vom 13.05.2013 dem Beklagten erstmals mit der Klage übersandt worden ist. Der geltend gemachte Anspruch auf Verzugszinsen ist somit nicht begründet.

Im Übrigen verbleibt es bei den Ausführungen in der Klageerwiderung.

Beglaubigte Abschrift anbei. Klagevertreter erhält Abschrift per Fax.

gez. Brigge
Rechtsanwalt

Gegenwärtig

Vorsitzender Richter am Landgericht Tanne
Richterin am Landgericht Gumper
Richterin Berg

Ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gem. §§ 159, 160 a ZPO
vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger.

In dem Rechtsstreit

Claus Brede als Insolvenzverwalter gegen Karsten Dorfrahm

erscheinen bei Aufruf der Sache

- 1.) für den Kläger Herr Rechtsanwalt Kühne
- 2.) der Beklagte persönlich mit Herrn Rechtsanwalt Brigge
- 3.) die prozessleitend geladenen Zeugin Solveig Dorfrahm

Die Zeugin wird zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen, auch uneidlichen, Aussage hingewiesen. Sie verlässt zunächst wieder den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wird im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande. Es wird in die streitige Verhandlung eingetreten.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 18.12.2013 mit der Maßgabe des Schriftsatzes vom 20.02.2014.

Der Beklagtenvertreter schließt sich der teilweisen Erledigung an. Der anteiligen Klagerücknahme stimmt er zu und beantragt im übrigen, die Klage abzuweisen.

b. u. v.

Es soll Beweis erhoben werden ... durch Vernehmung der Zeugin Solveig Dorfrahm.

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck des Inhalts des Beschlusses wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Es wird nunmehr die Zeugin Dorfrahm hereingerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heie Solveig Dorfrahm, bin 39 Jahre alt, Brokauffrau, wohnhaft in Stendal. Der Beklagte ist mein Ehemann. Nach besonderer Belehrung: Ich will aussagen.

Zur Sache:

Es war so, dass die Insolvenzschuldnerin ein Mehrfamilienhaus fr meinen Mann gebaut hat. Ich war bezglich dieses Objektes fr die Vermietung zustndig. Whrend der Bauarbeiten hat sich bei den Mietern herausgestellt, dass diese keine weien Wnde haben wollten, sondern vielmehr des fteren angefragt haben, ob sie nicht eigene Farben und Tapeten anbringen knnen, wenn sie dies in Eigenregie durchfhren wrden. Daraufhin habe ich mit meinem Mann gesprochen und ihm mitgeteilt, dass es doch besser wre, die Wnde berhaupt nicht durch die Insolvenzschuldnerin machen zu lassen.

Er meinte, dann msste man diesen Punkt aus dem Bauvertrag rausrechnen. Dabei fiel ihm ein, dass Dachdeckerarbeiten in der Stadtseeallee 44 anstehen. Das knnten die Leute des Herrn Zimmer stattdessen machen. Wir haben das Herrn Zimmer dann so vorgetragen und dies ist dann auch, nachdem er einverstanden war, so umgesetzt worden. Die Dachdeckerarbeiten sollten statt der Maler- und Tapezierarbeiten erbracht werden. Die Malerarbeiten htte die Insolvenzschuldnerin an ein Subunternehmen vergeben mssen, da der Herr Zimmer ja keine eigenen Maler hatte. Die Dachdeckerarbeiten konnten seine eigenen Leute vornehmen. Hinsichtlich der Dachdeckerarbeiten ging es lediglich um das Abdecken, den Rest der Arbeiten haben wir in Eigenregie gemacht.

Auf Frage des Gerichts:

Wann genau dieses Gesprch stattgefunden hat, das kann ich heute nicht mehr sagen. Ich bin der Meinung, dass es Anfang Dezember 2012 gewesen sein msste. Ich bin mir allerdings sicher, dass es direkt auf der Baustelle stattgefunden hat.

Auf Frage des Klgervertreters:

Konkrete Zahlen sind in meinem Beisein nicht besprochen worden. Aber es war klar, dass die Dachdeckerarbeiten als Ersatz fr die anderen Arbeiten gelten sollten. Fr die Maler- und Tapezierarbeiten hatte die Insolvenzschuldnerin ja bereits das Geld erhalten, das sie sonst

hätte zurückzahlen müssen. Die Dachdeckerarbeiten sollte die Insolvenzschuldnerin dann ausführen und der für die Maler- und Tapezierarbeiten bereits gezahlte Betrag sollte als Bezahlung auf die Dachdeckerarbeiten verrechnet werden. Es war klar, dass dies zahlentechnisch ungefähr passt und deshalb das eine durch das andere ersetzt werden sollte. Dies haben sowohl mein Mann als auch Herr Zimmer so gesehen.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet. Die Zeugin wird mit Dank entlassen.

Die Parteien verhandeln streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme mit den eingangs gestellten Anträgen.

b. u. v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 3. April 2014, 10.00 Uhr, Saal 11

gez. Tanne
VRiLG

Für die Richtigkeit der Übertragung vom
Tonträger:

gez. Gellerti, JAuge

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **03.04.2014** ergeht, ist zu entwerfen. Der Streitwert ist nicht festzusetzen. Eine gegebenenfalls erforderliche Rechtsmittelbelehrung ist erlassen.
2. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so sind hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Fristen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus der Akte nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
4. § 139 ZPO wurde beachtet.
5. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.
6. Nicht abgedruckte Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigelegt waren und den vorgetragenen Inhalt haben.
7. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schriftsätzen enthaltenen Berechnungen bzw. die Rechnungsbeträge rechnerisch richtig sind.
8. Magdeburg und Stendal verfügen jeweils über ein Amts- und Landgericht. Oschersleben (Bode) liegt im Bezirk des Amtsgerichts Oschersleben und des Landgerichts Magdeburg.
9. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern.